

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf, Reparatur, Sonderumbau Waltz Baumaschinen GmbH

(im Folgenden: AGB)
Stand 01/2017

A. Geltungsbereich dieser AGB

1. Für alle Rechte und Pflichten zwischen Waltz Baumaschinen GmbH (im Folgenden: Waltz oder wir oder Lieferant) und dem Besteller / Kunden (Bezeichnung gilt auch für alle Vertragsformen) gelten ausschließlich diese AGB in ihrer jeweiligen Fassung im Zeitpunkt der Bestellungen. Wir weisen darauf hin, dass wir uns die Anpassung der AGB insbesondere an geänderte rechtliche Vorgaben vorbehalten. Eine gesonderte Information an den Besteller erfolgt nicht.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Zustimmung kann nur in einem gesonderten Schreiben und nur durch Geschäftsführer und/oder Prokuristen von Waltz erteilt werden. Die AGB gelten auch dann, wenn Waltz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos annimmt. Eine Zustimmung zu anderweitigen Regelungen wird insbesondere nicht durch Schweigen oder durch Lieferung/Leistung erteilt.
3. Leistungen im Sinne dieser AGB sind sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen jeglicher Art.
4. Diese AGB's gelten sowohl für den Verkauf von Wirtschaftsgütern (insb. Neumaschinen und Gebrauchtmachines), als auch für Reparaturen und Umbauten/Sonderbauten sowie für die Vermietung von Wirtschaftsgütern. Die AGB's regeln dabei in der nachfolgenden Ziffer B. Gemeinsame Bestimmungen für Kauf, Reparatur und Sonderumbau und in den Ziffern C. Regelungen zum Kauf sowie in der Ziffer D. Regelungen zu Reparatur und Sonderumbau an Wirtschaftsgütern des Bestellers und in Ziffer E. Regelungen für die Miete von Wirtschaftsgütern.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Kauf, Reparatur und Sonderumbau

I. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Frachtkosten, zusätzlicher Versicherung und Zoll sowie sonstigen etwaigen Gebühren. Diese werden gegebenenfalls gesondert berechnet.
2. Unsere Forderungen sind sofort nach Lieferung / Ausführung der Leistung zur Zahlung fällig. In Mietvertragsfällen ist die Forderung spätestens am 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Einzelvertragliche Bestimmungen haben Vorrang, sofern dort vorherige Fälligkeitszeitpunkte genannt sind. Verzug mit der Zahlung tritt spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ein, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Der Besteller hat sämtliche Verzugskosten zu bezahlen. Dies sind insbesondere unsere Mahnkosten von 10,00 € je Mahnung sowie Zinsen ab Verzug in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 14,00 %.
3. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und der zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Alle Forderungen aus einem Vertragsverhältnis werden sofort fällig, wenn der Besteller im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses mit einer Teilzahlung in Verzug kommt.
6. Wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern und dadurch die Gegenleistung des Bestellers zu gefährden, können wir vom Besteller die Gewährung einer angemessenen Sicherheit verlangen oder sämtliche Forderungen sofort fällig stellen.
7. Ist der Besteller nicht in der Lage, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, so sind offene Forderungen gegen den Besteller sofort fällig.
8. Sofern der Besteller sich in Verzug befindet oder keine Sicherheit leistet, sind wir zur Zurückbehaltung weiterer Lieferungen berechtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass Umstände bekannt werden, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit (auch drohende) oder Kreditunwürdigkeit des Bestellers ergeben.
9. Wir sind im Fall der vorangehenden Ziffern auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Barzahlung oder Vorkassezahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Im Fall der vorangehenden Ziffern oder bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung, können wir außerdem die Weiterveräußerung der Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und eine ggfs. erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen. Zudem sind wir berechtigt, von gesetzlichen Pfandrechten (insbesondere: Unternehmerpfandrecht des Werkunternehmers) Gebrauch zu machen.

11. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

C. Regelungen zum Kaufvertrag

I. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des gesamten Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum.

2. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständigen Tilgung unserer **sämtlichen** Forderungen, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund (so insbesondere auch bei Schadensersatzansprüchen wie z.B. Verzugschäden).

3. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bleibt unser Eigentum bestehen bis zu deren Einlösung und entsprechender Gutschrift auf unserem Konto, bei Einzug der Forderung durch Einzugsermächtigung bis zur Genehmigung der Einziehung durch den Berechtigten.

4. Sofern die Vertragsparteien ein Kontokorrentverhältnis vereinbart haben sichert der Eigentumsvorbehalt ab Saldoziehung unsere Saldoforderung.

5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Der Besteller ist berechtigt, abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

6. Wir werden von unserem Widerrufsrecht (insbesondere zur Einziehung von Forderungen durch den Besteller) in den in diesen AGB genannten Fallgruppen oder vergleichbaren Konstellationen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Besteller in keinem Falle befugt.

7. Der Besteller ist nach Widerruf der Einziehungsermächtigung auf Verlangen verpflichtet seine Vertragspartner (Abnehmer) zu benennen, diesen die Abtretung mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Wir sind berechtigt, die Abtretung im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes selbst offen zu legen und Bezahlung der im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderung unter Vorlage auch dieser Zahlungsvereinbarung zu verlangen. Können die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, so wird das Verschulden der Nichtvorlage der Unterlagen des Bestellers und eine hieraus resultierende Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruches widerlegbar vermutet.

9. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie nicht von Dritten beizutreiben sind.

II. Ausführungen der Lieferungen

1. Lieferfristen, Liefertermine

1.1. Für Lieferungen werden grundsätzlich zunächst Lieferzeiträume, in der Regel eine bestimmte Kalenderwoche, unverbindlich von Waltz vorgeschlagen.

1.2. Genannte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind unverbindliche Vorschläge, es gelten folgende Besonderheiten:

- a) Sofern nicht alle technischen Fragen geklärt sind, liegt keine Lieferpflicht vor, es kann nicht zu einem Verzug

kommen.

b) Die Einhaltung von Terminen setzt stets die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

c) Sofern der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt, sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden (u. a. etwaige Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

d) Sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt auf den Besteller über, ab dem dieser sich in Annahmeverzug bzw. Schuldnerverzug befindet.

e) Von uns nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder, sollte es sich um eine voraussichtlich dauernde Behinderung handeln, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

e) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige wesentliche von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Export- oder Importhindernisse und/oder - erschwerungen einschließlich der von uns nicht zu vertretenden unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch unseren Zulieferer gleich (Eigenbelieferungsvorbehalt), die uns die vertragsgerechte Lieferung unmöglich machen, und zwar gleichgültig, ob der Fall der höheren Gewalt bei uns oder unserem Zulieferer oder dem Lieferweg eintritt. Der Besteller kann in einem solchen Fall von uns unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 14 Werktagen) die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern; erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche, welcher Art auch immer, bestehen in einem solchen Fall nicht.

2. Verzug, Lieferverzögerung u.a. wegen Lieferverzögerung des Vorlieferanten

2.1. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Ende der Nachfrist als versandbereit gemeldet wird.

a) Geht eine Lieferverzögerung auf eine ebensolche des Vorlieferanten der vertragsgegenständlichen Ware zurück, haben wir auf unverzügliches Verlangen des Bestellers hin unsere etwaigen Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller bis zur Höhe dessen Schadens abzutreten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

b) Ein für den Fall unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Besteller zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt nur, soweit unser Leistungsverzug bzw. die von uns zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

2.2. Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz von Verzugsschäden. Dies gilt nur, soweit unser Leistungsverzug bzw. die von uns zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

3. Versand und Gefahrenübergang

3.1. Die Auswahl des Verkehrsmittels und des Versandweges werden wir nach unserer Erfahrung unter Ausschluss jeder Haftung treffen.

3.2. Mit der Übergabe an den Spediteur / Frachtführer oder (bei Selbstabholung) mit der Übergabe an den Besteller, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs sowie bspw. einer Beschlagnahme – in jedem Falle auf den Besteller über.

4. Mängelgewährleistung

4.1. Grundsätzlich werden Eigenschaften nicht zugesichert, es sei denn, aus den vertraglichen Grundlagen ergibt sich Abweichendes. Für Mängel der gelieferten Ware einschließlich des Fehlens einzelvertraglich zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr.

4.2. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder (bei Selbstabholung) an den Besteller; spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder Lagers. Für zugelieferte Teile, die von uns nicht wesentlich verändert wurden, übernehmen wir eine Gewähr nur im Rahmen unserer eigenen Ansprüche gegen unsere jeweiligen Lieferanten. Diese Ansprüche treten wir an den Besteller ab. Die Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten ist Sache des Bestellers.

4.3. Mängelrügen des Bestellers müssen unverzüglich nach Abholung der Ware durch den Besteller bzw. nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich (Vorzugsweise auf den Frachtpapieren) bei uns eingehen. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers aufgrund dieser Mängel ausgeschlossen. Auf § 377 HGB wird verwiesen.

4.4. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

4.5. Soweit Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistungspflichten seitens Waltz erfolgt, hat der Besteller die Ware auf eigene Kosten an den Betriebssitz von Waltz anzuliefern.

4.6. Der Besteller trägt alle Kosten der Nacherfüllung, soweit diese Kosten durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Betriebssitz von Waltz entstehen.

4.7. Sofern ein Mangel tatsächlich festgestellt wird, steht Waltz die Wahl zu, ob eine Neulieferung oder eine Nachbesserung durchgeführt wird.

4.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel ursächlich darauf zurückzuführen ist, dass der Besteller die Ware unsachgemäß behandelt, insbesondere die einschlägigen Vorschriften aus den Bedienungsanleitungen zu Wartung, Instandhaltung und Pflege nicht beachtet.

4.9. Falls wir vom Besteller ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch innerhalb zweier angemessenen, gesetzten Nachfristen nicht beseitigt haben und Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen auch im zweiten Versuch gescheitert sind, ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Besteller kann jedoch Rückgängigmachung bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich mangelbehafteter Leistungsteile verlangen, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den Besteller wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

4.10. Gibt der Besteller uns trotz Mahnung keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen Mängelansprüche.

4.11. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Aufwendungen für die Überprüfung dem Besteller berechnet. Waltz ist berechtigt, hierfür die üblichen und angemessenen Verrechnungssätze für Mitarbeiter anzusetzen, die auch ggü. Kunden angesetzt werden.

4.12. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder (bei Auslieferung) bei Eingang der Ware am Bestimmungsort.

4.13. Soweit der Besteller Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche für neue Wirtschaftsgüter nach einem Jahr ab Beginn der Verjährungsfrist. Ggü. Unternehmern wird die Gewährleistung für gebrauchte Gegenstände ausgeschlossen.

Soweit der Besteller Verbraucher ist, verjähren Ansprüche aus der Lieferung neuer Wirtschaftsgüter 24 Monate nach Beginn der Verjährungsfrist und Ansprüche für die Lieferung gebrauchter Sachen innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist.

4.14. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehaftet wird oder eine gegebene Zusicherung das Ziel hat, gegen die eingetretenen Schäden abzusichern, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dies gilt zudem nicht bei Schäden an Leib und Leben.

4.15. Jede Gewährleistung unsererseits setzt im Übrigen voraus, dass die Ware sach- und fachgerecht abgeladen und entgegengenommen, sowie in Gebrauch genommen und im laufenden Betrieb ordnungsgemäß genutzt wird, insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bedienungsanleitungen, Zulassungsbescheide und den anerkannten Regeln der Technik. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

D. Regelungen zur Reparatur und Sonderumbau an Wirtschaftsgütern des Bestellers

Diese besonderen Regelungen gelten ausschließlich für Reparaturen sowie Arbeiten (Sonderumbau) an Wirtschaftsgütern des Bestellers.

1. Preis- sowie Terminvorgaben sind lediglich dann gültig, wenn sie von uns in Schriftform abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. Der Besteller ist nach durchgeführter Arbeit zur unmittelbaren Prüfung und Abnahme verpflichtet.

3. Wir sind stets berechtigt, von unserem Unternehmerpfandrecht Gebrauch zu machen.

4. Wir sind berechtigt, erforderliche Probefahrten sowie Tests während und auch nach Beendigung unserer Arbeiten durchzuführen.

5. Sofern der Besteller das Wirtschaftsgut trotz Fertigstellung und deren Anzeige ihm gegenüber nicht abholt, sind wir zur Berechnung einer ortsüblichen Standgebühr berechtigt.
6. Mit Eintritt des Annahmeverzuges (bei nicht oder verspätet erfolgender Abholung) trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers das Wirtschaftsgut auch anderweitig unterzubringen, insbesondere, wenn in unseren Lagerhallen kein Platz ist.
7. Sofern bei der Durchführung von Arbeiten Teile aus dem Wirtschaftsgut des Bestellers entfernt werden müssen, sind wir berechtigt, diese Teile zu verschrotten bzw. zu entsorgen. Sollte der Besteller die Teile selbst verwenden wollen, hat er dies bei Auftragserteilung mitzuteilen.
8. Sofern Gewährleistungsansprüche bestehen, hat der Besteller die Ware zur Durchführung der Mängelbeseitigung auf seine Kosten an den Betriebssitz von Waltz zu verbringen. Kosten die durch die Ortsverschiedenheit zwischen Waltz und der Ware entstehen trägt ausschließlich der Besteller.
9. Sofern der Besteller Unternehmer ist, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist und die Ware nicht in seinem Unternehmen einsetzt, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn der Besteller das Wirtschaftsgut trotz Kenntnis des Mangels abnimmt.
10. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

E. Regelungen für die Miete von Wirtschaftsgütern

I. Definitionen

1. "Mietsache" bezeichnet alle Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Mietgegenstände mit allen bei Mietbeginn oder nachträglich vorhandenen (auch eingefügten) Zubehörteilen sowie wesentlichen Bestandteilen.
2. "Rückgabeort" ist stets der Firmensitz von Waltz.
3. "Mindestmietdauer" ist der im Mietvertrag vereinbarte Mietzeitraum.
4. "Gewöhnlicher Verschleiß" ist die durch vertragsgemäße bzw. ordnungsgemäße Nutzung der Mietsache verursachte Verschlechterung der Mietsache.

II. Mietdauer

1. Der Mietzeitraum beginnt mit dem im Mietvertrag genannten Tag und endet zu der vereinbarten Zeit. Eine vorzeitige Rückgabe führt nicht zu einer Verkürzung des Mietzeitraumes.
2. Sofern die Mietsache vor dem im Mietvertrag angegebenen Tag übergeben wurde, beginnt der Mietvertrag spätestens mit dem Tag der Übergabe. Der Tag der Übergabe sowie der Tag der Rückgabe werden stets als ganzer Tag gerechnet.
3. Für die Übergabe der Mietsache wird in der Regel ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Besteller bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, dass sich die Mietsache in einwandfreiem, vertragsgemäßigem, funktionsfähigem sowie verkehrssicherem Zustand befindet.
4. Soweit die Übergabe an Erfüllungsgehilfen des Bestellers erfolgt, gelten diese als zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung und Bestätigung von Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll berechtigt.
5. Derartige Erfüllungsgehilfen und Dritten sind vom Besteller auch zur Vornahme weiterer, den Besteller verpflichtenden Handlungen (auch Willenserklärungen) berechtigt, soweit dies zur Erfüllung des Mietvertrages erfolgt.

III. Sicherheitsleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, eine ggf. im Mietvertrag vereinbarte Sicherheit vor Übergabe der Mietsache zu leisten, sofern nicht anderes einzelvertraglich geregelt ist.
2. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Mietsache zu verweigern und von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, sofern eine Mietsicherheit nicht rechtzeitig geleistet wird. Die Pflicht zur Mietzahlung zulasten des Bestellers bleibt hiervon unberührt.

3. Wir sind auch berechtigt, vom Besteller nachträglich Sicherheiten zu verlangen, sofern dies für uns angemessen und erforderlich erscheint. Derartige Sicherheiten sind in angemessener Frist zu erbringen unter Beachtung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Bearbeitungszeiten.

IV. Versicherung

1. Soweit nicht anders geregelt, ist der Besteller verpflichtet, die Mietsache während der Mietzeit und nach Ablauf der Mietzeit bis zur tatsächlichen Rückgabe an uns entsprechend den gesetzlichen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung zu versichern, sofern eine solche Versicherungspflicht besteht.

2. Soweit einzelvertraglich geregelt, ist die Mietsache vom Besteller auf dessen Kosten zusätzlich insbesondere gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung zu versichern.

3. Versicherungssummen haben grundsätzlich dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert zu entsprechen. Zudem hat der Besteller sicher zu stellen, dass die Versicherungssumme und etwaige sonstige Erstattungsansprüche ggü. Versicherungen oder ggü. Dritte an uns ausbezahlt werden. Hierzu tritt der Besteller bereits jetzt alle derartigen Ansprüche an uns ab. Soweit möglich wird Waltz im Versicherungsvertrag als bezugsberechtigte bzw. begünstigte Person aufgenommen.

V. Nutzung der Mietsache

1. Sofern der Besteller die Mietsache abholt, geht die Gefahr mit Übergabe an den Besteller oder einen von diesem beauftragten Dritten auf den Besteller über. Bei Abholung bzw. Anlieferung durch einen Spediteur oder durch ein Transportunternehmen geht die Gefahr ab Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über.

2. Dem Besteller ist es untersagt, dritten Personen den Besitz und/oder die Nutzung an der Mietsache einzuräumen und/oder zu überlassen, sofern dies nicht der Zweckerreichung des Mietvertrages dient.

3. Der Besteller ist verpflichtet, sich selbst sowie von ihm beauftragte Dritte umfassend in die ordnungsgemäße und sachgerechte Bedienung der Mietsache einzuführen, insbesondere durch Lesen der Bedienungsanleitung. Die Mietsache ist ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere: Unfallverhütung, ggf. Straßenverkehrsordnung) zu nutzen. Die Nutzung darf ausschließlich durch hierzu berechtigte Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und fachlich wie auch charakterlich geeignet sind. Sofern für die Nutzung auf Basis von Gesetzen Prüfungen und/oder Bescheinigungen erforderlich sind, darf die Nutzung nur von Personen erfolgen, die über die derartigen Prüfungen bzw. Bescheinigungen verfügen (Beispiel: Fahrerlaubnis).

4. Sofern mit der Mietsache Erdarbeiten oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, durch die Wirtschaftsgüter Dritter beschädigt werden können, insbesondere Leitungen (und hier insbesondere Strom und Gas) hat der Besteller die von ihm beauftragten Dritten auf derartige Gefahren hinzuweisen.

5. Dem Besteller ist es strengstens untersagt, die Mietsache oder Teile hiervon zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder sonst an Dritte außerhalb seines Unternehmens zu übergeben bzw. zu belasten. Es ist ihm zudem untersagt den Eindruck zu erwecken, er sei Eigentümer der Mietsache oder habe sonstige über den Mietvertrag hinausgehende Rechte an der Mietsache.

6. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Mietvertrages im Hinblick auf die Mietsache alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen und Vorschriften zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf Vorgaben des Herstellers.

7. Der Besteller ist verpflichtet, die Mietsache einschließlich Zubehör und wesentlicher Bestandteile jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln und unterzubringen. Er hat auch Personen, denen er die Mietsache zulässigerweise überlässt, hierzu zu verpflichten. Der Pflichtegrad richtet sich nach dem Pflichtenkreis eines ordentlichen, sorgfältigst handelnden Kaufmannes.

8. Untersagt ist jede Nutzung zu sportlichen oder Vergnügungszwecken, so bspw. zu "Event-Veranstaltungen".

9. Bauliche Veränderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waltz erlaubt. Gleiches gilt für die Entfernung von Teilen der Mietsache, insbesondere Ausrüstung.

10. Dem Besteller ist es untersagt, die Mietsache ausserhalb Deutschlands zu verbringen.

11. Sofern der Besteller gegen diese Vorgaben verstößt, ist Waltz zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

12. Der Besteller ist verpflichtet, während der Mietzeit auf seine Kosten die jederzeit einwandfreie und verkehrssichere Betriebsbereitschaft sicherzustellen und erforderliche Kundendienste durchzuführen sowie die Wartung laut Herstellerangaben vorzunehmen. Der Besteller ist zudem verpflichtet, jederzeit vor Inbetriebnahme eine Funktionskontrolle durchzuführen und diese ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierbei sind insbesondere Ölkontrollen, Kühlwasserkontrollen,

Reifenkontrollen, Schmiermittelkontrollen sowie Kontrollen der Verkehrssicherheit durchzuführen, ohne dass dies eine abschließende Auflistung darstellen würde. Der Besteller hat auch von ihm zur Nutzung vorgesehene Dritte hierauf zu verpflichten.

13. Sofern Wartungsarbeiten oder sonstige Maßnahmen an der Mietsache durchgeführt werden müssen, hat dies bei Waltz oder von Waltz benannten Fachwerkstätten zu erfolgen.

14. Der Besteller haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der Wartungs- und Reparaturpflichten entstehen, dies ist keine abschließende Auflistung.

15. Der Besteller ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen der Mietsache zu verhindern. Er hat insbesondere die Mietsache stets gegen Diebstahl zu sichern und zwar während der Arbeiten (Pausen) durch Verschließen der Mietsache und des Nachts und am Wochenende durch Unterbringung in einem diebstahlsicheren Raum oder durch anderweitige angemessene Diebstahlsicherung. Der Besteller hat die Mietsache während der Tätigkeiten ständig zu beaufsichtigen. Die Mietsache darf auf keinen Fall an einem unbeaufsichtigten oder frei zugänglichen Aufstellungsort verwahrt werden. Zubehörteile bzw. sonstige bewegliche Teile sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abzusichern, insbesondere zu befestigen oder aber gesondert zu verwahren.

V. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen

1. Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen sind vor deren Durchführung ausschließlich mit Waltz abzustimmen.

2. Ohne anderweitige Zustimmung dürfen ausschließlich Ersatzteile gleicher Marke und Typen verwendet werden.

3. Der Besteller ist verpflichtet, Waltz oder einem von Waltz beauftragten Dritten jederzeit die Besichtigung der Mietsache zu ermöglichen.

4. Der Besteller wird die Mietsache zur Durchführung von Reparaturen auf seine Kosten an Waltz oder an einen von Waltz benannten Dritten liefern.

5. Waltz ist berechtigt, für den Besteller verbindlich zu bestimmen, durch welche Werkstatt Reparaturen und/oder Ersatzbeschaffungen ausgeführt werden, dies kann auch die Werkstatt von Waltz selbst sein.

6. Die Zustimmung oder Bestimmung beinhaltet in keinem Fall das Anerkenntnis einer Erstattungspflicht von Waltz gegenüber dem Besteller.

7. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen, die der Besteller ohne unsere Zustimmung ausführen lässt, begründen in keinem Fall eine Erstattungspflicht von uns gegenüber dem Besteller. Dies gilt nicht, wenn wir uns aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Verzug mit einer Zustimmung oder Bestimmung befinden.

8. Soweit die Mietsache durch Unfall, Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen beschädigt oder zerstört wird ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich Waltz zu informieren und eine Schadensmeldung abzugeben. Die Schadensmeldung hat zu enthalten:

- Schadensort
- Tag und Uhrzeit des Schadensereignisses
- Umfang des Schadensereignisses
- Name und Anschrift des Nutzers/Maschinenführers
- Anschrift des Unfallgegners und ggfs. Kennzeichen des beteiligten Fahrzeuges
- Beschreibung des Unfallhergangs bzw. Ablaufs des Schadensereignisses

9. Der Besteller ist verpflichtet, bei jedem Schadensereignis den Schaden durch die Polizei am Unfallort aufnehmen zu lassen, ungeachtet der Schadensverursachung oder der Schadenshöhe. Der Besteller hat zudem durch das Fertigen von Bildern sowie Skizzen und Sicherung von Zeugenaussagen eine nachvollziehbare Beweissicherung vorzunehmen.

10. Der Besteller hat sachgerechten Weisungen durch uns unbedingt Folge zu leisten.

VI. Beendigung des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag endet, sobald der Besteller ggü. Waltz schriftlich die Absicht mitteilt, die Mietsache zurückzugeben. Der Mietvertrag endet aber nicht vor tatsächlicher Rückgabe der Mietsache.

2. Der Mietvertrag endet jedoch keinesfalls vor Ablauf der im Mietvertrag geregelten Mindestmietdauer.

3. Wir sind berechtigt, im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB jederzeit die außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die Mietsache sofort an uns herauszugeben.

4. Im Fall der fristlosen Kündigung sind wir zu Folgendem berechtigt:

a. Wegnahme der Mietsache auch gegen den Willen des Bestellers.

b. Einforderung der Kosten der Inbesitznahme vom Besteller.

c. Anforderung der Schadensersatzansprüche, insbesondere der weiteren laufenden Miete aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages bis zum ordnungsgemäßen Ablauf des Mietvertrages.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung der Mietzeit in sauberem, einwandfreiem und vor allem vollständigem Zustand an uns zurückzugeben. Geschieht dies nicht, sind wir u.a. berechtigt, etwaige Reinigungsarbeiten, Pflegemaßnahmen sowie auch insbesondere rückständige Wartungsarbeiten auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Für die Berechnung von Aufwendungen gelten die im Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten bei Waltz gültigen Einzelpreise.

6. Der Besteller verpflichtet sich, die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzubringen oder (sofern vereinbart) am vereinbarten Ort zur Abholung bereit zu halten. Der Abholort muss für das Abholfahrzeug (mindestens: LKW) frei zugänglich und geeignet sein. Sofern der Mieter gegen diese Mitwirkungspflichten verstößt, hat er Schäden, insbesondere Mehraufwendungen für wiederholte Abholungsversuche zu tragen.

7. Ist die Mietsache bei der Rückgabe beschädigt oder fehlen zu diesem Zeitpunkt Teile von dessen Ausrüstung oder Dokumente, bleibt der Besteller zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses verpflichtet bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schäden beseitigt sind und/oder fehlende Teile und/oder Dokumente ergänzt sind.

8. Die Rückgabe hat während der üblichen Öffnungszeiten von Waltz zu erfolgen. Der Besteller kann sich hierzu jederzeit bei uns direkt informieren.

9. Ansprüche aus der Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in 12 Monaten nach vollständiger Rückgabe der Mietsache.

F. Haftung und Schadensfreistellung

Bei der Haftung gelten folgende Vorgaben:

I. Haftung Waltz

1. Soweit wir nach gesetzlichen Vorgaben haften, die wir leicht fahrlässig verursacht haben, ist die Haftung begrenzt. Wir haften dann nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (z.B. solcher, die der Besteller uns gerade ausdrücklich oder konkludent auferlegen will). Zudem ist dann die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

2. Wir haften bei grober Fahrlässigkeit ebenfalls gem. der vorstehenden Ziffer. Die Beschränkung erfolgt aber nicht, sofern unsere gesetzlichen Vertreter sowie leitenden Angestellten grob fahrlässig gehandelt haben sowie in Fällen, in denen auch die grob fahrlässige Verursachung von einer durch uns abgeschlossenen Versicherung gedeckt wird.

3. Soweit unsere Haftung hiernach begrenzt ist, gilt dies auch für unsere Arbeitnehmer.

4. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit erfolgt keine Haftungsbeschränkung.

II. Schadensfreistellung Besteller

Der Besteller wird Waltz auf erstes Anfordern von allen Rechten und Ansprüchen dritter Personen freistellen, auch von denen Arbeitnehmer und Familienangehörigen, soweit diese Personen Rechte oder Ansprüche aus dem Zeitraum nach Übergabe der Mietsache an den Besteller und vor Rückgabe der Mietsache an Waltz geltend machen.

G. Klärung der Vertretungsmöglichkeiten

Unsere Arbeitnehmer sind nur dann zur Vertretung von Waltz berechtigt, wenn die Vertretungsbefugnis vor der Willenserklärung ausdrücklich durch den/die Geschäftsführer oder den/die Prokuristen/in erteilt wurde

H. Datenschutzbestimmungen

1. Waltz ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsanbahnung und –abwicklung personenbezogene Daten zu erfassen, zu nutzen und zu verarbeiten, auch zu eigenen Werbezwecken ggü. dem Besteller. Die Übermittlung solcher Daten an Dritte wird selbstverständlich nicht erfolgen, es sei denn, dass dies zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich ist oder Zustimmung des Bestellers vorliegt (z.B.: Einzugsermächtigungen, Finanzierungen).

2. Der Besteller kann jederzeit der Datennutzung bzw. –verarbeitung widersprechen, der Widerspruch ist an uns zu richten und zwar entweder postalisch an Waltz Baumaschinen GmbH, Süßwiesenstraße 22, 74549 Wolpertshausen oder per Mail an info@waltz-baumaschinen.de

I. Schlussbestimmungen

1. Anwendung deutschen Rechts

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

2. Teilunwirksamkeit

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

3. Erstellung technischer Unterlagen

3.1. Beratungen, Empfehlungen, Ausführungsvorschläge usw. sind regelmäßig unverbindlich und bewirken keine Haftung. Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Ware, insbesondere bei Sonderbauten und Reparaturen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst und - ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter durch den besteller - sorgfältig zu prüfen. Etwaige von uns für den Kunden gefertigte Ausarbeitungen, von uns erteilte Ratschläge sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit; sie sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst – ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter – sorgfältig zu prüfen.

3.2. Vorstehender Haftungsausschluss sowie Obliegenheit des Bestellers gelten insbesondere in Bezug auf die zukünftige Verwendung der Liefergegenstände.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile aus allen denkbaren Ansprüchen sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Art ist der Betriebssitz von Waltz. Wir bleiben berechtigt, auch an anderen zulässigen Gerichtsorten zu klagen.

Wolpertshausen, 01/2017